

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 7. April 2023
29. Verordnung: Änderung Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung
29. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2023, mit der die Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird verordnet:

Die Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 1/2014, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „515,- Euro“ durch den Betrag „572,- Euro“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „566,- Euro“ durch den Betrag „629,- Euro“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 wird der Betrag „515,- Euro“ durch den Betrag „572,- Euro“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 5 Z 1 wird der Betrag „29,25 Euro“ durch den Betrag „32,46 Euro“ sowie der Betrag „22,37 Euro“ durch den Betrag „24,82 Euro“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 5 Z 2 wird der Betrag „8,21 Euro“ durch den Betrag „9,11 Euro“ sowie der Betrag „6,16 Euro“ durch den Betrag „6,84 Euro“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 4 Z 1 wird der Betrag „33,29 Euro“ durch den Betrag „36,94 Euro“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 4 Z 2 wird der Betrag „14,37 Euro“ durch den Betrag „15,95 Euro“ ersetzt.
8. In § 18 Abs. 4 wird der Betrag „24,96 Euro“ durch den Betrag „27,70 Euro“ ersetzt.
9. In § 19 Abs. 3 wird der Betrag „14,10 Euro“ durch den Betrag „15,65 Euro“ ersetzt.
10. In § 20a wird der Betrag „284,74 Euro“ durch den Betrag „315,98 Euro“ ersetzt.
11. In § 20b wird der Betrag „922,89 Euro“ durch den Betrag „1.024,13 Euro“ ersetzt.
12. § 22b lautet:

„§ 22b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 77/2022

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 77/2022 bewilligte Leistung I. A. gemäß Anlage 1 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2022 kann längstens bis 30. September 2032 erbracht werden. Als Leistungsentgelt gilt folgender Tagsatz:

1. Von 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022: € 156,58;
2. ab 1. Jänner 2023: € 171,56.“

13. Dem § 23a wird folgender Abs. 18 angefügt:

- „(18) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 29/2023 treten
1. § 22b Z 1 mit **1. Oktober 2022** in Kraft;

2. § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 20a, § 20b, § 22b Z 2 sowie die Anlagen 2 und 3 mit **1. Jänner 2023** in Kraft.“

14. Die Anlagen 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Drexler